

Bozen am 17.09.2015

Betreff: Vom Behindertenbetreuer/in - zum Sozialbetreuer/in.

Die Begründung der Stundenanzahl welche notwendig ist um das Diplom Sozialbetreuers zu erlangen.

Wir können das Unverständnis und die Frustration durchaus verstehen und nachvollziehen, und niemand will erworbene Erfahrungen und Kompetenzen in Frage stellen, wir müssen aber über die umfassenden Hintergründe dieser Entscheidung informieren.

Es geht hier nicht um willkürliche Entscheidung, sondern es geht um die Zuständigkeiten, bzw. die Kompetenzen in der Gesetzgebung.

Die Kompetenzen in der Gesetzgebung:

Bei den Berufsbildern im Sozialbereich hat das Land und die Region, die primäre Zuständigkeit in der Gesetzgebung und der Staat die sekundäre Zuständigkeit in der Gesetzgebung.

Bei den Berufsbildern im Gesundheitswesen hat der Staat die primäre Zuständigkeit in der Gesetzgebung und das Land und die Region die sekundäre Zuständigkeit in der Gesetzgebung.

Seit des Inkrafttreten des Dekretes Art. 4 DLH Nr. 42/09 gibt es folgenden Tatbestand:

Die Gesundheitsversorgung:

Diese ist jener Bereich (Art. 4 DLH Nr. 42/09), der die eigentliche Neuregelung der Aufgaben und Ausbildung des Sozialbetreuers erforderlich gemacht hat.

Diese Neuregelung erfolgte, um sich den gesamtstaatlichen Regelungen anzupassen.

Bei diesen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um die Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2001 und vom 16. Jänner 2003 an der sich an Land und Region orientieren müssen.

Aufgrund der Neuregelung der Aufgaben des Sozialbetreuers, musste auch die Ausbildung neu geregelt (Art.5, 6 u. 7 DLH Nr.42/09), damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden Kompetenzen erlangt werden können.

Zur Optimierung der theoretischen und praktischen Ausbildung wurde eine Vereinbarung zwischen Abteilung Familie und Sozialwesen, Landesfachschulen für Sozialberufe, Sozialdiensten und Südtiroler Sanitätsbetrieb geschlossen.

Das bedeutet folgendes:

Die Ausbildungspläne mussten den **gesamtstaatlichen Anforderungen** angepasst werden.

In diesem Zusammenhang hat man die Ausbildungspläne vorhergehenden Ausbildungen, in Ihren/Euren Fall, jene für Betreuer/in von Menschen mit Behinderung an passen und aktualisieren müssen.

Noch kurz zur Geschichte der Entwicklung der Berufsbilder in unserem Bereich:

Das Inspektorat für Berufsbildung bietet 1984 erstmals eine zweijährige Vollzeitausbildung für Altenpflegerinnen und Familienhelferinnen an (vor diesem Zeitpunkt wurden vom Inspektorat berufsbegleitende Ausbildungskurse für Altenpflegerinnen und Familienhelferinnen angeboten - das entsprechende Gesetz stammt aus dem Jahr 1981).

Seit 1986 wird die berufsbegleitende Ausbildung für Betreuerinnen für Menschen mit Behinderung und seit 1988 die berufsbegleitende Ausbildung für Erzieherinnen und Werkerzieherinnen für Menschen mit Behinderung durchgeführt.

Die Vollzeitausbildung für Erzieherinnen im Heim und in der Jugendarbeit besteht seit dem Jahr 1986. Auf Wunsch der Arbeitgeber wird 1988 auch eine Vollzeitausbildung für Betreuerinnen für Menschen mit Behinderung eingeführt.

Zusätzlich zu den erwähnten Ausbildungen werden seit 1991 Zusatzqualifikationen wie z. B. jene für Leiterinnen von Alteinrichtungen, für die Aktivierung in der Altenbetreuung, für die Pflege und Betreuung von alten verwirrten Menschen u.a. angeboten.

Im Jahr **1994** wird die berufsbegleitende Ausbildung für Altenpflegerinnen und Familienhelferinnen und die vom Landessozialplan vorgesehene neue polyvalente Grundausbildung für die Sozialdienste, genannt Ausbildung zum/r Sozialbetreuerin initiiert.

Ergänzungen:

- Seit 1994 gibt es die polyvalente Ausbildung des Sozialbetreuers
- Von 1994 bis 1999 gab es keine konkrete Zuschreibung der Aufgaben aus der Gesundheitsversorgung
- Von Dezember 1999 bis September 2009, galt dann das Dekret Nr. 72/99
- Ab 10.09.2009 gilt jetzt das Dekret Nr. 42/09

Schlussbemerkung:

Die beschriebene Entwicklung und die unterschiedlichen Zuständigkeiten, bzw. die Kompetenzen in der Gesetzgebung seitens des Staates und des Landes/ Region sind die eigentlichen Hintergründe, weshalb sich die von Ihnen beschriebene Situation so darstellt.

Deshalb können Änderungen in diesem Kontext nicht einseitig, seitens des Landes angegangen werden, sondern haben einen gesamtstaatlichen Hintergrund.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung,
Marta von Wohlgemuth

